



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

8. Juli 2002

## **ANKÜNDIGUNG EINES KONSULTATIONSVERFAHRENS**

### **AUFSICHTSSTANDARDS FÜR EURO- MASSENZAHLUNGSSYSTEME**

Die Förderung des reibungslosen Funktionierens von Zahlungssystemen zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Eurosystems. Gemäß dieser in der Satzung verankerten Aufgabe hat das Eurosystem Aufsichtsstandards festgelegt, zu deren Einhaltung die relevanten Zahlungssysteme des Euroraums verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang verabschiedete das Eurosystem im Januar 2001 die „Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind<sup>1</sup>“ als Bestandteil der gemeinsamen Mindeststandards im Bereich der Zahlungssystemaufsicht.

Das Eurosystem ist im Begriff, seine Politik zu Fragen des Massenzahlungsverkehrs genauer zu definieren. Da das Eurosystem in diesem Bereich zunehmend stärker involviert ist, misst es der Festlegung von Standards für die Effizienz und Sicherheit von Massenzahlungsinstrumenten und Euro-Massenzahlungssystemen große Bedeutung bei. Diese Bemühungen sind auf die Schaffung eines gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraums ausgerichtet. Bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten fördert das Eurosystem die Festlegung von Standards und bewährten Praktiken für grenzüberschreitende Massenzahlungssysteme und -infrastrukturen und stärkt damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Euro. Vor diesem Hintergrund berücksichtigte das Eurosystem die Auswirkungen der genannten Grundprinzipien für Euro-Massenzahlungssysteme. Mit seiner im beiliegenden Entwurf der „Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme“ dargelegten Haltung bezweckt das Eurosystem, das reibungslose Funktionieren von Euro-Massenzahlungssystemen sicherzustellen.

Systemrelevante Zahlungssysteme müssen allen zehn Grundprinzipien entsprechen. Das Eurosystem vertritt die Auffassung, dass sechs dieser Prinzipien auch auf bestimmte Arten von

---

<sup>1</sup> Nachfolgend als „systemrelevante Zahlungssysteme“ bezeichnet.

Euro-Massenzahlungssystemen angewandt werden sollten, selbst wenn diese Systeme für die Stabilität des Finanzsystems nicht bedeutsam sind. Dabei handelt es sich um folgende Grundprinzipien: I (Rechtsgrundlage), II (Einschätzung der finanziellen Risiken), VII (Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs), VIII (Effizienz), IX (Teilnahmekriterien) und X (Führungs- und Verwaltungsstruktur). Darüber hinaus wird es als überaus wünschenswert erachtet, dass diese Massenzahlungssysteme auch dem Grundprinzip IV (frühzeitiger endgültiger Ausgleich) entsprechen.

Der Entwurf der Standards wird nun in einem öffentlichen Konsultationsverfahren vorgestellt. Auf diese Weise soll es dem Eurosystem ermöglicht werden, die Ansichten des Bankensektors und der interessierten Öffentlichkeit einzubeziehen. Kommentare und Anregungen interessierter Parteien werden insbesondere zu den folgenden Punkten erwartet:

1. Was halten Sie von der Anwendung ausgewählter Grundprinzipien auf bestimmte Arten von Euro-Massenzahlungssystemen, auch wenn diese Systeme nicht systemrelevant sind? Sollten auch andere Zahlungssysteme diesen ausgewählten Grundprinzipien entsprechen?
2. Was halten Sie von der vorgeschlagenen Auswahl von Grundprinzipien, die für bestimmte Arten von Massenzahlungssystemen gelten sollen? Ist diese Auswahl angemessen, oder sollte sie um zusätzliche Grundprinzipien erweitert werden?
3. Erläutern Sie Fragestellungen bzw. Schwierigkeiten, die Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung dieser Prinzipien auftreten könnten.

Ergänzend zu diesem Dokument geben die nationalen Zentralbanken heute eine Liste der nationalen Systeme heraus, die die Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme einhalten müssen. Zurzeit wird kein grenzüberschreitendes Massenzahlungssystem als so bedeutsam eingestuft, dass es die Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme einhalten müsste.

**Kommentare zu den neuen Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme und zu den erwähnten Auflistungen von Systemen, die diese Standards einhalten sollen, richten Sie bitte bis zum 30. September 2002 an die:**

Europäische Zentralbank

Abteilung Sekretariat

Kaiserstraße 29

D-60311 Frankfurt am Main

Deutschland

Fax: +49 (69) 1344-6170

E-Mail: [ecb.secretariat@ecb.int](mailto:ecb.secretariat@ecb.int)

**oder an die zuständige nationale Zentralbank.**

Die eingegangenen Kommentare werden im Internet veröffentlicht, sofern der Verfasser nicht ausdrücklich der Veröffentlichung widerspricht.

**Europäische Zentralbank**

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**